

## **Benutzungs- und Gebührensatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Benutzung von Sportstätten**

Auf der Grundlage der §§ 5, 92 Abs. 1, Abs. 3 und 104 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), und der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) beschließt der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für die Sportstätten der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (2) Sportstätten sind alle sportlichen Übungsstätten des Landkreises Vorpommern-Rügen, einschließlich des Bewegungsbeckens in Franzburg.

### **§ 2 Antragstellung**

- (1) Der Nutzungsantrag für die stundenweise Nutzung der Sportstätten ist grundsätzlich 4 Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Schule zu richten.
- (2) Anträge auf Nutzung für die Dauer eines Schuljahres sind grundsätzlich 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien des ablaufenden Schuljahres schriftlich an die Schule zu richten. Die ausnahmsweise Zulassung unterfristiger Anträge liegt im Ermessen der Schule.
- (3) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Name, Vorname, Adresse, ggf. Vereinsregisternummer des Antragstellers
  - b) Name, Vorname, Telefonnummer des Verantwortlichen
  - c) Nutzungszeitraum
  - d) Veranstaltungsbezeichnung, einschließlich einer kurzen inhaltlichen Beschreibung
  - e) erwartete Teilnehmeranzahl.
- (4) Bei Sportstättennutzung ist die Sportart mit konkreter Angabe zum Altersbereich der Teilnehmer, der Leiter der Sportgruppe sowie die Art der Sportveranstaltung, insbesondere Schulsport, Freizeitsport, Trainingsbetrieb, Wettkampfsport anzugeben.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Über den Nutzungsantrag entscheidet die jeweilige Schule in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen.

### **§ 4 Nutzungszusage**

- (1) Die Sportstätten stehen vorrangig den Schulen für die Ausbildung sowie den Vereinen, Trägern, Verbänden und Institutionen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen freier Kapazitäten kann das Angebot an Sportstätten auch von weiteren Interessenten genutzt werden.

- (3) Die Entscheidung über den Nutzungsantrag erfolgt durch Bescheid, durch den auch die Gebührenfestsetzung bekannt gegeben wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.
- (5) Die Nutzung der Sportstätten an den Schulen ist an schulfreien Tagen grundsätzlich zulässig. Nutzungsuntersagungen an schulfreien Tagen obliegen der Schulleitung in eigenem Ermessen.
- (6) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, Veranstaltungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen politischer oder sonstiger Art, Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen, sind von einer Nutzung ausgeschlossen.

### **§ 5 Gebühr**

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungszusage.
- (3) Die Gebühr ist grundsätzlich 7 Tage vor der geplanten Nutzung fällig. Ausnahmeregelungen stehen im Ermessen der Schule.
- (4) Die Überschreitung der Fälligkeit kann zu einer Versagung weiterer Überlassungen der Sportstätte führen.
- (5) Die Gebühren fallen pro angefangene Stunde an und sind dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu entnehmen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

### **§ 6 Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Gebührenpflicht für Sportstätten befreit sind:
  - a) Nutzungen durch kommunale Schulen in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen, unbeschadet des Alters der Schüler für ausschließlich schulische Zwecke.
  - b) Kinder- und Jugendsportgruppen, soweit deren Teilnehmer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei einer gemischten Gruppe tritt die Befreiung ein, wenn dieser mindestens 50 % Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Eine vollständige Teilnehmerliste ist mit Name und Geburtsdatum dem Nutzungsantrag beizufügen.
- (2) Eine Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.

### **§ 7 Haftungsausschluss und Schadenersatz**

- (1) Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Reduzierung der Nutzungsgebühr. Nur bei offenbaren und schwerwiegenden Mängeln entscheidet die Schule über die Erstattung der teilweisen oder gesamten Nutzungsgebühr.
- (2) Der Antragsteller ist zum Ersatz während der Nutzung entstandener Schäden verpflichtet. Regelungen im Innenverhältnis des Antragstellers zu dem Schadensverursacher bleiben von dieser Satzung ebenso unberührt wie die deliktischen Ansprüche gegen den Schadensverursacher. Schäden sind durch den Antragsteller unverzüglich unter Darstellung des Schadensherganges und Angabe des Verursachers der Schule anzuzeigen.

- (3) Der Landkreis Vorpommern-Rügen übernimmt keine Gewähr für die Benutzbarkeit der Sportstätten sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, Anlagen und des Sportinventars. Des Weiteren haftet der Landkreis Vorpommern-Rügen nicht für Schäden, die Dritten durch die Nutzung der Sportstätten und Räume entstehen, sofern dem Landkreis Vorpommern-Rügen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Der Landkreis Vorpommern-Rügen übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Sachen, insbesondere Wertgegenstände, Garderobe sowie abgestellte Fahrzeuge der Nutzer und Besucher.
- (5) Der Antragsteller verpflichtet sich auf Anforderung, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden vorzulegen.
- (6) Der Antragsteller haftet für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherzahl laut der Betriebserlaubnis ergeben.

### **§ 8 Nutzungsuntersagung**

- (1) Die Nutzungszusage kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung oder rückwirkend bis zum Abschluss der Veranstaltung, insbesondere in folgenden Fällen versagt, widerrufen oder zurückgenommen werden:
  - a) wenn außergewöhnliche Umstände im öffentlichen Interesse dies erfordern;
  - b) wenn der Landkreis Vorpommern-Rügen oder die Schule wegen unvorhergesehenen Umständen (Katastrophe) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine kreiseigene oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt;
  - c) wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen;
  - d) wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Vorpommern-Rügen oder der Schule zu befürchten ist.
- (2) Schadensersatzansprüche gegenüber der Schule oder dem Träger der Schule entstehen dem Antragsteller durch den nachträglichen Widerruf der Nutzungszusage nicht.

### **§ 9 Nutzungsausfall**

Sollte der Antragsteller aus dringenden Gründen von einer erteilten Nutzungserlaubnis keinen Gebrauch machen können, ist die Schule unverzüglich zu informieren. Bereits geleistete Nutzungsgebühren können erstattet werden, wenn die Mitteilung, dass die Nutzung entfällt, grundsätzlich sieben Tage vor dem Nutzungsbeginn bei der Schule eingeht. Ausnahmen entscheidet der Schulträger im Rahmen einer Ermessensentscheidung.

### **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese jeweils auch in weiblicher Form.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Vergabe des Landkreises Rügen befindlichen Schulsporthallen“ außer Kraft. Des Weiteren finden die „Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten der Hansestadt Stralsund“ sowie die „Benutzungssatzung des Landkreises Nordvorpommern im eigenen Wirkungskreis“ für die in der Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen befindlichen Sportstätten keine Anwendung mehr, sofern diese im Gebührenverzeichnis dieser Satzung aufgeführt sind.

Stralsund,

Ralf Drescher  
Landrat